

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

25. Januar 2017

Nr. 5 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
27/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Aufgebot einer Sparurkunde	2
28/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Paderborn über die Zustellung eines Bescheides – betr. Sicherstellung und Verwertung eines PKW Nissan Almera ohne amtliches Kennzeichen	3
29/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über den Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hövelhof und dem Kreis Paderborn betr. Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes	4
30/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Biogasanlage und eines Gaslagers in Delbrück-Westenholz	5

27/2017



Die Sparurkunde Nr. 3741067254 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 18.01.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

28/2017

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung eines PKW Nissan Almera ohne
amtliches Kennzeichen

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 09. Januar 2017, Aktenzeichen: ZA 1.1 / Berozashvili, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn Giorgi Berozashvili, letzte bekannte Anschrift: Staumühler Str. 309, 33161 Hövelhof, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 110, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 17. Januar 2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag

gez.

Fornefeld

29/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Ordnungsamt
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn**

H i n w e i s

auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof zur Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes (Brandverhütungsschau).

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof zur Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes (Brandverhütungsschau) gem. § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) am 4. Januar 2017 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 16. Januar 2017, veröffentlicht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, den 18.01.2017

Kreis Paderborn
Der Landrat
Ordnungsamt

Im Auftrag

gez.

Temborius

30/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42254-16-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage durch die Errichtung und
den Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerkes und eines Gaslagers
in 33129 Delbrück

Hubertus Rolf, Westenholzer Str. 80, 33129 Delbrück beantragt für den v.g. Standort, Gemarkung Westenholz, Flur 4, Flurstück 64, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 628 kW und eines Gaslagers. Die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt dann 1.746 kW. Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.2.2/1.2.2.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des ZVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann